

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV)

Vom 15.06.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 VO vom 22.7.2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur für Ernährung und Versorgungsmanagement befähigt werden.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ²Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Technische, analytische und organisatorische Mitarbeit in Unternehmen der Nahrungsmittelbe- und -verarbeitung und einschlägigen Logistik;
- Qualitätssicherung und -management auf allen Stufen der Ernährungswirtschaft (Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel, Gemeinschafts- und Individualverpflegung);
- Planung, Führung und Kontrolle von Betrieben der Lebensmittelverarbeitung, Gemeinschaftsverpflegung, Großhaushalten und haushaltsnahen Dienstleistern sowie Hotels und Tourismuseinrichtungen;
- Marktbeobachtung und Marktforschung;

- Ernährungslehre und -beratung in öffentlichen und privaten Einrichtungen, im Lehrberuf oder als selbstständige Fachkraft;
- Planung und Durchführung einschlägiger Aufgaben im öffentlichen Dienst, z.B. bei Ämtern und Ministerien für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucher, in den Behörden für ländliche Entwicklung oder bei Gesundheitsämtern;
- Forschung und Entwicklung im Bereich Hausgeräte und Haushaltstechnik sowie Großküchentechnik;
- Unternehmensberatung in den Bereichen Lebensmittelindustrie, Verpflegung und Systemgastronomie;
- Technische und organisatorische Planung und Betreuung von Verpflegungseinrichtungen, einschließlich der Lösung spezifischer energetischer und umweltbezogener Aufgaben;
- Mitwirkung in Prüf- und Testinstituten Verbraucherschutz und -beratung; Tätigkeiten in den Bereichen Energieberatung, Ernährungsberatung, Umweltberatung, Umweltschutz;
- Mitwirkung in wissenschaftlichen (z.B. Labore) und überwachenden Funktionen (z.B. Gesundheitsämter).
- Mitwirkung in Produktentwicklung und Marketing
- Mitwirkung in Medien, Bildungseinrichtungen, Public Relations und Werbung in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung und Konsum.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Ab dem 6. Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen auswählen müssen:

1. Ernährung und Gesundheit
2. Versorgungsmanagement
3. Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel

²Die Wahl der Studienschwerpunkte ist vor Beginn des 6. Studiensemesters zu treffen. ³Studierenden, die keine Wahl treffen, wird der Studienschwerpunkt durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(4) ¹Vor Aufnahme des Studiums ist eine dem gewählten Studiengang entsprechende vierwöchige praktische Tätigkeit (Vorpraxis) nachzuweisen. ²Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine einschlägige abgeschlossene Ausbildung in der Lebensmittelverarbeitung oder im kaufmännischen Bereich ersetzt werden.

§ 3

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4

Anrechnung

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Dies gilt zur Ausfüllung und Ergänzung der Vorschriften zur Anrechnung in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO).

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Module

- | | | |
|----|-----------|---------------------------------------|
| 1. | 281161010 | Anatomie und Physiologie des Menschen |
| 2. | 281161020 | Chemie |
| 3. | 281161030 | Grundlagen der Ökonomie |
| 4. | 281161040 | Datenverarbeitung |
| 5. | 281161050 | Wirtschaftsmathematik |
| 6. | 281161060 | Physik |

erstmals abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 6 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten und zweiten Fachsemesters sowie weitere Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 EC erfolgreich bestanden hat.

§ 6

Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 120 EC in den Modulen der theoretischen Studiensemester erreicht und zusätzlich das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der

Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 7 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die ihr Fachstudium zwar vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30.03.2016 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 15.06.2016

Freising, 15.06.2016

Prof. Dr. h.c. (MSUA) Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 15.06.2016 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15.06.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.06.2016.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV2)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281161010	Anatomie und Physiologie des Menschen	SU, Pr	5	5		SP	90	TN			0,5
281161020	Chemie	SU, Pr	5	5		SP	90	TN			0,5
281161030	Grundlagen der Ökonomie	SU, Ü	4	5		SP	90				0,5
281161040	Datenverarbeitung	SU, Ü	5	5		SP	90				0,5
281161050	Wirtschaftsmathematik	SU, Ü	5	5		SP	90				0,5
281161060	Physik	SU, Pr	5	5		SP	90	TN			0,5
	Summen		29	30							3

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281162010	Statistik und Marktforschung	SU, P	4	5		SP	120				1
281162020	Lebensmittelmikrobiologie	SU, P	5	5		SP	90	TN			1
281162030	Lebensmitteltechnologie	SU, P	5	5		SP	90	TN			1
281162040	Haushalts- und Konsumökonomie	SU, P	5	5		SP	90				1
281162050	Lebensmittelchemie	SU, P	5	5		SP	90	TN			1
281162060	Marketing	SU, Ü	4	5		SP	90				1
	Summen		28	30							6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV2)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281163010	Bedarfsgegenstände und Werkstoffe	SU, P	4	5		SP	90	TN			1
281163020	Biochemie	SU, P	5	5		SP	90	TN			1
281163030	Qualitätswesen	SU, P	5	5		SP	120				1
281163040	Rechnungswesen	SU, P	5	5		SP	120				1
281163050	Hygiene und Toxikologie	SU, P	4	4		sP	90				1
281163810	Wahlpflichtmodule (3 EC)	SU, S, Ü, P	4	6		SP/MP/STA					1
	Summen		27	30							6

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281164010	Ernährungslehre	SU, P	5	5		SP	90	TN			1
281164020	Technik im Haushalt	SU, P	5	5		SP	90	TN			1
281164030	Wirtschaftsinformatik I	SU, Ü	4	4		SP	90				1
281164040	Ernährungsmedizin	SU, P, Ü	5	5		SP	90				1
281164050	Recht	SU	4	5		SP	120				1
281164810	Wahlpflichtmodule (3 EC)	SU, S, Ü, P	4	6		SP/MP/STA					1
	Summen		27	30							6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV2)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

5. Studiensemester (Praktisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281165010	Praxissemester	SU, P, S		24							0
281165020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	SU, Pr, S,	6	6		Koll.	20	TN			0
	Summen		6	30							0

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV2)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studienschwerpunkte: Ernährung und Gesundheit / Versorgungsmanagement / Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel											
6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuIVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281166010	Studienprojekt	S	3	5		STA	2 - 8 Wo.				1
281167140 281167240 281167340	Schwerpunktmodul Ernährung und Gesundheit ²⁾ Versorgungsmanagement ²⁾ Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel ²⁾	SU, Pr, Ü	8	10							
281166810	Profilbildende Wahlpflichtmodule (Schwerpunktspezifisch) (3 EC)	SU, S, Ü, P	10	15				SP/MP/STA			2,5
	Summen		21	30							3,5

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuIVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281167140 281167240 281167340	Schwerpunktmodul Ernährung und Gesundheit ²⁾ Versorgungsmanagement ²⁾ Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel ²⁾	SU, Pr, Ü	8	10		MP	30				4
281167050	Bachelorarbeit			10							3
281167810	Profilbildende Wahlpflichtmodule (Schwerpunktspezifisch) (5 EC)	SU, S, Ü, P	8	10				SP/MP/STA			2
	Summen		16	30							9

²⁾ Zu wählen ist 1 aus 3 der oben genannten Module entsprechend der Schwerpunktfestlegung. Die Module erstrecken sich über zwei Semester.

Die Modulprüfungen erfolgen entsprechend den Tabellenangaben als Gesamtprüfung über beide Semester am Ende des 7. Studiensemesters.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV2)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt (alle Studienschwerpunkte)					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	29	30	3
2.	Studiensemester	theoretisch	28	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
5.	Studiensemester	praktisch	6	30	0
6.	Studiensemester	theoretisch	21	30	3,5
7.	Studiensemester	theoretisch	16	30	9
	Summen		154	210	33,5

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminaristischer Unterricht, P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, STA = Studienarbeit, Koll. = Präsentation mit anschließender Diskussion
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; Wo. = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis nach § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen mit 3 EC: Wert 0,5; mit 5 EC: Wert 1